



Satzung für den Energiebeirat der Stadt Baiersdorf

vom 25.07.2014

Die Stadt Baiersdorf erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben und Rechte

(1) Der Energiebeirat unterstützt die Stadt Baiersdorf bei der Umsetzung der Energiewende auf örtlicher Ebene. Er berät den Stadtrat und den Ausschuss für Energiefragen in allen Fragen der Energieerzeugung und der Umsetzung der Energiewende.

(2) Der Energiebeirat wird durch die Verwaltung bei allen Themen beteiligt, die seinen Aufgabenbereich betreffen. Zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten in den städtischen Beschlussgremien kann der Beirat Stellungnahmen abgeben.

(3) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die auf seinen Antrag hin vom Stadtrat bzw. Ausschuss zu behandeln sind.

(4) Vorschläge und Anregungen des Energiebeirates sind in der nächsten Sitzung des Stadtrats bzw. Ausschusses zu behandeln. Die Antragsfristen der Geschäftsordnung des Stadtrats sind einzuhalten.

§ 2

Zusammensetzung

1. Der Energiebeirat besteht mindestens aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Ersten Bürgermeister
- d) einem Vertreter des Städtischen Kommunalunternehmens

2. weiteren engagierten Vertretern aus der Bürgerschaft der Stadt Baiersdorf die über Erfahrungen und Kenntnisse in den Aufgabenbereichen des Energiebeirates verfügen. Eine zahlenmäßige Begrenzung ist nicht vorgesehen.



§ 3 Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Energiebeirates werden vom Stadtrat auf die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Die Tätigkeit im Energiebeirat ist ehrenamtlich.

§ 4 Vorsitzender

Der Energiebeirat wählt eine/einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die/der Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Energiebeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom 1. Bürgermeister einberufen.
- (2) Die Sitzungen sollen in engem zeitlichen Zusammenhang mit den Sitzungen des Ausschusses für Energiefragen durchgeführt werden. Gemeinsame Sitzungen beider Gremien sind möglich. Der Energiebeirat kann auch unabhängig von den Ausschusssitzungen einberufen werden.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung des Stadtrats Baiersdorf in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (4) Die Sitzungen finden in der Regel im Rathaus, Sitzungssaal statt und beginnen regelmäßig um 19.30 Uhr.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Baiersdorf in Kraft.

Baiersdorf, den 25.07.2014

Andreas Galster
Erster Bürgermeister